



**Amt
Hohe Elbgeest**
Der Amtsvorsteher

Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

Landesamt für Bergbau, Energie und
Geologie
Postfach 11 53

38669 Clausthal-Zellerfeld

Amt: Bauamt

Sachauskunft erteilt

Zentrale ☎ 04104/990-0 Fax 04104/990-68

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Dienststz Clausthal-Zelle

Eing.: 19. DEZ. 2012

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

793.53 HW 131605

Meine Nachricht vom

Dassendorf, den

17.12.2012

L2.7/L67211/11-
12_02/2012-
0004

**Erlaubnisfeld Schwarzenbek
Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7
BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin, hat die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis „Schwarzenbek“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beantragt. Das Land Schleswig-Holstein wurde Ihrerseits um Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Hzgt. Lauenburg, die Stadt Schwarzenbek, das Amt Hohe Elbgeest, die Gemeinden Aumühle, Wohltorf, Börnsen, Escheburg, Kröppelshagen-Fahrendorf, Hamwarde, Dassendorf, Wiershop und Hohenhorn haben sich gegen die Erteilung dieser beantragten Erlaubnis ausgesprochen.

Es bestehen erhebliche Bedenken für das gesamte Erlaubnisfeld „Schwarzenbek“.

Das Bundesumweltamt hat am 6. September 2012 sein Gutachten zu den Umweltauswirkungen von Fracking vorgelegt. Danach stellt die Förderung unkonventioneller Erdgasvorkommen mit der „Fracking“-Methode ein erhebliches Gefährdungspotenzial des Grundwasser dar.

Das Erlaubnisfeld „Schwarzenbek“ umfasst nicht nur Schwarzenbek sondern das gesamte südliche Gebiet des Kreises Hzgt. Lauenburg. Die meiste Anzahl der Bohrpunkte befindet sich im Bereich des Amtes Hohe Elbgeest.

Im Feld „Schwarzenbek“ liegen die Trinkwasservorräte (Grundwasser) für den gesamten südlichen Kreis Hzgt. Lauenburg. Die Bevölkerung ist besorgt.

Konten der Amtskasse Hohe Elbgeest:

Kreissparkasse Dassendorf (BLZ: 230 527 50), Konto-Nr. 3 002 837, Hypo Vereinsbank (BLZ: 200 300 00), Konto-Nr. 890 5000

Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses ist die Aufsuchung im gesamten Feld „Schwarzenbek“ auszuschließen. Ich bitte mir als Amtsvorsteher des Amt Hohe Elbgeest zu bestätigen, dass dem Antrag der PRD Energy GmbH nicht stattgegeben wird.

Gemeinde Aumühle
Kreis Herzogtum Lauenburg
- Der Bürgermeister -

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
Eing.: 13. NOV. 2012



Gemeinde Aumühle, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf

An das
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Amt: Hauptamt

Sachauskunft erteilt Bürgermeister	Zimmer 12
Zentrale ☎ 04104/990-0	Fax 04104/990- 68

Nachrichtlich:

An das
Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Postfach 11 53
38669 Clausthal-Zellerfeld

An den
Kreis-Herzogtum Lauenburg
Fachbereich / Fachdienst:
FD 342-Wasserwirtschaft
Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg

An das
Amt-Hohe-Elbgeest
zur Kenntnis

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen 024 JT 129085	Meine Nachricht vom	Aumühle, den 12.11.2012
-------------	--------------------	-------------------------------	---------------------	----------------------------

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Schwarzenbek
Hier: Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
vom 06.09.2012 an das Ministerium für Energie, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume in Kiel**

Betr.: Resolution der Gemeindevertretung Aumühle

Über die Medien erhielt die Gemeinde Aumühle Kenntnis von dem Vorhaben, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld beabsichtigt, der Fa. PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin die Erlaubnis zu erteilen, Probebohrungen im Erlaubnisfeld Schwarzenbek durchzuführen.

Diese Erlaubnis soll für die Dauer von 5 Jahren erteilt werden und dient der unkonventionellen Suche nach Erdgasvorhaben. Falls die Bohrungen erfolgreich verlaufen sollten, würde es zur Erdgas- oder Ölförderung im Kreisgebiet kommen.

Das zur Anwendung kommende – **Fraking Verfahren** – wird von der Gemeinde Aumühle als äußerst problematisch angesehen und deshalb abgelehnt. Die wassergefährdenden chemischen Substanzen zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind aus unserer Sicht deshalb nicht hinnehmbar. Diese Substanzen, die bereits während der Probebohrungen und später bei der Förderung verwendet werden müssen, würden eine großflächige Zerstörung des Untergrundes und die damit verbundene dauerhafte Schädigung der guten Trinkwasserqualität für unsere Region zur Folge haben, da diese Substanzen im Erdreich verbleiben.

Das im Gebiet des Sachsenwaldes geförderte Trinkwasser dient der Versorgung der Bevölkerung in mehreren Gemeinden und der – Fürst Bismarck Quelle – zur Produktion von Selterprodukten.

Aus den vorstehenden Gründen hat deshalb die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.11.2012 einstimmig der diesem Schreiben beigefügten **Resolution zugestimmt**.

Es wird um Berücksichtigung der schwerwiegenden Bedenken der Gemeinde Aumühle gebeten und der Antrag gestellt, eine Genehmigung nicht zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

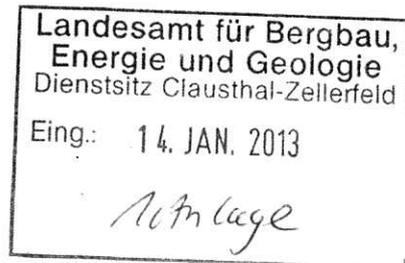


Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie
Postfach 1153
38669 Clausthal-Zellerfeld

Ihr Zeichen: L2.7/L67211/11-12_02/2012-
0004

Ihre Nachricht vom: 06.09.2012
Mein Zeichen: V 538-5312.11-53
Meine Nachricht vom: 21.11.2012



09. Januar 2013

**Erlaubnisfeld Schwarzenbek
Beteiligung nach § 15 BBergG zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem.
§ 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06. September 2012 teilen Sie mir mit, dass die PRD Energy GmbH, Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin, einen Antrag auf Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für das Erlaubnisfeld „Schwarzenbek“ im Kreis Herzogtum-Lauenburg gestellt hat. Danach beabsichtigt die Antragstellerin im beantragten Zeitraum von fünf Jahren nach Auswertung vorhandener Daten/Unterlagen eine Bewertung des Potenzials von Kohlenwasserstoffen vorzunehmen und u.a. eine Wiedererschließungsbohrung mit dem Ziel der Aufnahme der Förderung durchzuführen.

Zu dem o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die Erteilung einer Bewilligung verleiht der Inhaberin das grundsätzliche Recht zur Aufsuchung und zur Gewinnung des betreffenden Bodenschatzes im zugesprochenen Bewilligungsfeld, auch wenn tatsächliche Handlungen nur aufgrund zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne erfolgen dürfen.

Mit der Bewilligung werden weder tatsächliche Handlungen, noch flächenrelevante Maßnahmen wie vorbereitende seismische Messungen oder Bohrungen gestattet.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Schutzinteressen, bezogen auf bspw. Gewässer/Grundwasserleiter, europäische Schutzgebiete, mögliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, im weiteren Genehmigungsverfahren zur Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen zu beurteilen und abzuarbeiten sind. So sind noch vorhabenbedingt erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (s.u.) sowie Eingriffe in Natur und Landschaft zu prüfen. Zu beurteilen sind ferner, ob und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Bereich des Arten- und Biotopschutzes erfüllt werden.

1. Natura 2000 - Gebiete

Das beantragte Bewilligungsfeld liegt im Bereich bzw. in Nahbereich folgender europäischer Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete):

- FFH-Gebiet 2428-393 „Wälder im Sachsenwald“
- FFH-Gebiet 2529-306 „Gülzower Holz“
- FFH-Gebiet 2429-301 „Birkenbruch südlich Groß Pampau
- FFH-Gebiet 2529-301 „Nüssauer Heide“
- FFH-Gebiet 2430-392 „Talhänge bei Götting, Grambeker Teiche und Umgebung“
- FFH-Gebiet 2430-391 „Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern u.a.“
- EGV 2530-421 „Langenlehsten“
- EGV 2331-491 „Schaalsee-Gebiet“

Ggf. sind weitere Schutzgebiete mit nationalem oder internationalem Schutzstatus von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Diese Gebiete und ihre gebietsspezifischen Erhaltungsziele sind öffentlich bekannt gemacht worden und stehen im Internet unter den folgenden Fundstellen zur Verfügung:

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/023_FFH_Gebiete/ein_node.html ;

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/05_Natura2000/025_Vogelschutz/ein_node.html.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Schutzgebiete vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Entsprechende Schutzgebietsverordnungen wären zu beachten (<http://www.herzogtum-lauenburg.de>).

2. Gewässerschutz

Das Bewilligungsfeld kann Wasserschutzgebiete berühren. In diesen Gebieten sind konkrete Aufsuchungsarbeiten oder Fördertätigkeiten ggf. verboten, nur eingeschränkt oder nur mit besonderen Auflagen möglich.

Jeweilige Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten:

([http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/01 AllgInformati onen/04 RechtlGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/01_AllgInformati onen/04_RechtlGrundlagen/PDF/WasserschutzgebieteSH_blob=publicationFile.pdf)).

Darüber hinaus können in dem beantragten Feld eine Reihe weiterer Wassergewinnungsanlagen bestehen, in deren Einzugsbereich ebenfalls besondere Anforderungen einzuhalten sind.

Sofern bei künftigen Maßnahmen das Grundwasser berührt wird (z.B. bei Erdaufschlüssen, Bohrungen, Einleitungen), ist zu prüfen, ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt. Diese Prüfung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchzuführen. Wasserrechtliche Anforderungen im Rahmen eines konkreten Betriebsplanverfahrens sind ebenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde festzulegen.

Abschließend weise ich hin auf die entsprechenden Resolutionen/Beschlüsse z.B. von Kreistagen/Gemeindevertretungen. Bitte entnehmen Sie diese der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

BESCHLUSSAUSZUG

36. Sitzung des Ausschusses für Energie, Umwelt und Regionales vom 29.10.2012

Zu TOP 7: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Schwarzenbek

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Energie, Umwelt und Regionales empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:
Der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg lehnt mit Nachdruck das sogenannte Fracking-Verfahren zur Erdgasgewinnung beziehungsweise -förderung und bereits die Suche nach unkonventionellen Erdgasvorhaben auf seinem Kreisgebiet ab.

Der Kreistag stellt fest, dass der Einsatz von wassergefährdenden chemischen Substanzen für die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl nicht hinnehmbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um den Einsatz in, an oder abseits von Wasserschutzgebieten geht. Eine großflächige Zerstörung des Untergrundes mit heute nicht absehbaren Folgen ist nicht akzeptabel.

Der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg fordert daher die schleswig-holsteinische Landesregierung auf,

1. das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume anzuweisen, eine entsprechende prinzipielle negative Stellungnahme abzugeben,
2. das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal-Zellerfeld anzuweisen, das bei der Erdgasförderung umstrittene Fracking-Verfahren bis auf weiteres – sowohl in Bezug auf die Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdgaslagerstätten, deren Erkundung wie auch deren Fördergenehmigung – auszusetzen und entsprechende Anträge im Hinblick auf das öffentliche Interesse abzulehnen,
3. sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat durch eine Bundesratsinitiative für eine Änderung des veralteten Bergrechtes dahingehend einzusetzen, dass künftig bei allen bergrechtlichen Verfahren – bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beginnend bereits vor der Aufsuchungserlaubnis – neben einer Beteiligung der Gemeinden, Wasserbehörden und Wasserversorgungsunternehmen, deren Wassergewinnungsgebiete bereits eventuell betroffen sind, mit diesen auch Einvernehmen hergestellt werden muss,
4. eine umfangreiche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die auch lückenlose Informationen über die verwendeten Stoffe sowie die möglichen Risiken beinhaltet, zu gewährleisten,
5. dass das Bergrecht insgesamt aus dem Wirtschaftsrecht in das Umweltrecht überführt wird und damit
6. bei Verfahren zur Nutzung unterirdischer Bodenschätze betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) generell und in vollem Umfang durchzuführen ist.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

0. Vermerk:

Aus der Stellungnahme des MELUR ist zu entnehmen, dass keine gegenüber den volkswirtschaftlich-bergbaulichen Interessen vorgehenden öffentlichen Interessen vorliegen, die einen Bezug zu dem in Betracht kommenden Feld selbst haben, sich auf das gesamte zuzuteilende Feld erstrecken und somit die Aufsuchung im gesamten Erlaubnisfeld auszuschließen. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für den Zeitraum von 5 Jahren ist somit stattzugeben.

Für vorgelegte Resolutionen/Aufforderungen der Kreise/Gemeinden zu Förderverfahren, Gesetzesänderungen, Verfahrensverzögerungen etc. ist das LBEG nicht zuständig bzw. sind in diesem Verfahren nicht zu behandeln.

Die mit der Stellungnahme abgegebenen Hinweise sind ggf. im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens zu berücksichtigen. Das zuständige Fachreferat erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.

Laut Kartenprüfung sind im Erlaubnisfeld keine Altverträge enthalten.

Die Anfertigung dieses Bescheidentwurfs erfolgte nach Rücksprache mit Herrn aufgrund der Weisungen des MELUR gemäß der E-Mail (Herr) vom 05.03.2013. Mitzeichnungen der Sachbearbeitung erfolgen insoweit, als sie arbeits- und programmtechnisch erforderlich sind.

Im Bescheidteil wurden in den vom MELUR zu übernehmenden Passagen das Wort „Lageriss“ durch das Wort „Karte“ und das Wort „Bewilligungsfeld“ durch das Wort „Erlaubnisfeld“ ersetzt, weil es sich hierbei um eine Erlaubniserteilung und nicht um eine Bewilligung handelt. Im Verfügungsteil wurden die Kenntnisnahmen zuständigkeitshalber von L2.1 in L1.2 und L1.4 geändert.

Zur Gebühr: Der Wert der Erlaubnis für das Unternehmen sowie der Arbeitsaufwand der Erteilung führen zu einer Gebühr von (Nds. 1.400,--/Schl.-H. 1.360,-- €) pro Erlaubnisjahr. Das ergibt in diesem Falle eine Gesamtgebühr von 6.723,-- €, da hiermit der Gebührenrahmen bereits ausgeschöpft ist (Erlaubniszeitraum 5 Jahre). Auslagen sind mit der Gebühr bereits abgegolten.

Zum Rechtsbehelf: Die Bergbauberechtigung liegt in Schleswig-Holstein. Für das Land Schleswig-Holstein wurde das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft.

1. Kanzlei mit der Bitte um:

Kontierung/ Mengenerfassung/ Kassenzuweisung (Verwaltungsgebühren) für

PSP-Elemente:	L-L000001.C.B	(Menge: 1)
Kostenstelle:	L2070000	
Finanzstelle:	L200	
Schleswig-Holstein:	Betrag: 6.723,--	

Gebührensschuldner: siehe Adressat zu 4.

Fertigung der Reinschriften zu 3. und 4. und der Verwaltungskostenrechnung.

Die anliegenden Karten sind mit dem Dienstsiegel für Schleswig-Holstein auszufertigen. Das Original wird zur Unterschrift vorgelegt. Die weiteren Exemplare werden beglaubigt. Das unterschriebene Original der Karten ist dem Schreiben zu 4. beizufügen.

Versand:

Dem Schreiben zu 3. sind beizufügen und wie folgt zu legen:

- A.) Das Schreiben zu 4. mit unterschriebenem Original der Karte, der Verwaltungskostenrechnung und einem Anlagensatz (X)
- B) Eine beglaubigte Leseabschrift von 4. mit einem beglaubigten Kartenexemplar und einem Anlagensatz (X)

Das letzte Exemplar des beglaubigten Erlaubnisbescheides und des beglaubigten Lagerisses geht mit der Hauspost über L , Herrn , zur Kenntnis in die Registratur zum einscannen.

Anlagensatz (wie im ELVIS hinterlegt) besteht aus:

- Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.01.2013 nebst Beschluss des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.10.2012.
- Stellungnahme des Amtes Hohe Elbgeest vom 17.12.2012
- Resolution der Gemeinde Aumühle vom 12.11.2012
- Merkblatt zur Feldesabgabeerklärung
- Vordruck zur Feldesabgabeerklärung für den EHZ 2013
- Merkblatt zur Erhebung von geophysikalischen und geologischen Daten aus Kohlenwasserstoff-Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern

Per E-Mail erhalten nachfolgende Adressaten den Bewilligungsbescheid mit folgendem Text übermittelt:

Erlaubniserteilung Schwarzenbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Erteilung des Erlaubnisfeldes Schwarzenbek werden Sie hiermit in Kenntnis gesetzt. Der Bescheid ist beigefügt.

für:

2.

CMS Hasche Sigle
Stadthausbrücke 1-3
20355 Hamburg

Erlaubnisfeld Schwarzenbek
Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken gem. § 7 BBergG
Neuantrag mit Zugang vom 07.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der PRD Energy GmbH beantragten Sie die Erteilung der Aufsuchungserlaubnis für das Erlaubnisfeld Schwarzenbek.